



3.2 institutionelle Rechtsinstrumente

Posted on Februar 26, 2026 by Redaktion-AnalyseTeam

1. Rechtsgrundlage

Die Europäische Union kann auf Grundlage von

- **Art. 29 EUV** (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und
- **Art. 215 AEUV**

Sanktionsmaßnahmen beschließen. Diese können sich richten gegen:

- Staaten
- Organisationen
- Unternehmen
- Einzelpersonen

Die Umsetzung erfolgt durch:

- einen Ratsbeschluss (politische Entscheidung),
- anschließend eine unmittelbar geltende Verordnung.



Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Verordnungen umzusetzen. Nationale Behörden führen sie aus.

Wichtig:

Es handelt sich **nicht um Strafrecht**, sondern um ein außenpolitisches Verwaltungsinstrument.

2. Verfahrenscharakter

Die Listung einer Person erfolgt durch politischen Beschluss des Rates.

Merkmale:

- keine strafrechtliche Anklage
- kein strafgerichtliches Verfahren
- keine klassische Beweisaufnahme
- keine mündliche Verhandlung vor Erlass

Betroffene können:

- Nichtigkeitsklage beim Gericht der Europäischen Union erheben,
- die Begründung der Listung anfechten.

Mehrfach haben Gerichte Listungen wegen unzureichender Begründung aufgehoben. Allerdings kann der Rat Personen erneut listen, wenn er neue – oder neu formulierte – Begründungen vorlegt. Das Verfahren bewegt sich somit im Spannungsfeld zwischen:

- außenpolitischer Handlungsfähigkeit
und
 - rechtsstaatlicher Bindung.
-



3. Konkrete Wirkungen

Eine Listung kann folgende Folgen haben:

- Einfrieren von Vermögenswerten
- Sperrung von Bankkonten
- Verbot wirtschaftlicher Transaktionen
- Reisebeschränkungen
- faktische Isolation vom Finanzsystem

Hinzu kommt: Dritte – Banken, Unternehmen, Vertragspartner – riskieren selbst Sanktionen, wenn sie mit Gelisteten Geschäfte fortsetzen.

Dadurch entsteht eine mittelbare Exklusionswirkung, die über die unmittelbare Maßnahme hinausreicht.

4. Analytische Einordnung

Historisch bedeutete der „bürgerliche Tod“ den Verlust:

- von Rechtsfähigkeit
- von Eigentumsfähigkeit
- von gesellschaftlicher Teilhabe

Moderne EU-Sanktionen sind kein solcher Statusverlust im formalen Sinn. Die Rechtsfähigkeit bleibt bestehen. Doch funktional kann sich ergeben:

- wirtschaftliche Handlungsunfähigkeit
- gesellschaftliche Isolation
- faktische Entrechtung im Wirtschaftsleben

Die Analogie liegt daher nicht im juristischen Status, sondern in der **Exklusionswirkung durch administrative Instrumente**.



5. Prüfungsfrage

Die zentrale Frage lautet nicht:

„Ist das böse gemeint?“

Sondern:

Welche institutionellen Sicherungen verhindern, dass außenpolitische Sanktionsinstrumente in dauerhafte Exklusionsmechanismen übergehen, die rechtsstaatliche Korrekturen faktisch entwerten?

Das ist keine Anklage. Es ist eine Strukturprüfung.

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner)
